

Geld statt Freizeit?

Serie zum Arbeitsrecht: Irrtümer rund um den Urlaub

Sie möchten sich ihre Urlaubstage auszahlen lassen? Geht das überhaupt? Das Thema Urlaub ist ein Dauerbrenner. Marc-Oliver Schulze, Fachanwalt für Arbeitsrecht, erklärt im dritten Teil der Serie wichtige Fragen.

Irrtum eins: Der Urlaub des Kalenderjahres wird automatisch in das nächste Jahr übertragen und kann bis zum 31. März noch genommen werden. „Falsch“, kommentiert Arbeitsrechtler Marc-Oliver Schulze, „der Urlaub muss grundsätzlich im Laufe des Kalenderjahres genommen werden, sonst verfällt er“.

Rechtlich betrachtet ist der Arbeitgeber nur dann verpflichtet, die alten Tage zu übertragen, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub zwar beantragt hat, ihn jedoch nicht nehmen konnte. Die Verlängerung bis zum 31. März gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer krank war. Die Frage beschäftigte jüngst den Europäischen Gerichtshof: Die Richter stellten fest, dass Urlaub nicht verfällt – selbst bei einer längeren Krankheit, also über den 31. März des Folgejahres hinaus.

Irrtum zwei: Geld statt Urlaub. In der Firma stapeln sich die Aufträge, viele Kollegen machen Überstunden. Sollten sich Beschäftigte zugunsten des guten Betriebsklimas ihre

Urlaubstage lieber auszahlen lassen? Im Gegenteil: Der Chef muss sogar ablehnen – er darf den Urlaub nicht ausbezahlen. Denn Geld statt Freizeit und Erholung widerspricht dem Bundesurlaubsgesetz.

Doch keine Regel ohne Ausnahme, etwa wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist, aber noch Urlaubstage offen sind – in diesem Fall muss der Urlaub ausbezahlt werden. Der Urlaubsanspruch errechnet sich übrigens nicht streng nach jedem einzelnen Monat im Jahr. Richtig ist: Scheidet der Arbeitnehmer nach sechs Monaten Beschäftigungszeit in der zweiten Jahreshälfte aus, steht ihm grundsätzlich der volle Urlaubsanspruch zu, eine anteilige Kürzung erfolgt nicht.

Ganz heikel: Sich selbst in den Urlaub schicken – etwa weil das Arbeitsverhältnis endet und noch Tage offen sind. Nur der Chef kann Urlaub genehmigen und den Urlaubswunsch auch aufgrund dringender betrieblicher Belange (oder aufgrund von Urlaubswünschen anderer Arbeitnehmer) ablehnen. Ein einmal erteilter Urlaub kann vom Arbeitgeber aber nicht zurückgenommen werden.

ULRIKE LÖW

Im nächsten Teil der Serie geht es um Pfändung und Kündigung.